

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6914
Entscheid Nr. 112/2018 vom 19. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 632*bis* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. April 2018 in Sachen H.S. und S.K., dessen Ausfertigung am 2. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 632*bis* des Gerichtsgesetzbuches insofern, als er das Familiengericht, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Wohnort hat, als in Sachen Staatenlosigkeit zuständigen Richter bestimmt, insbesondere die Artikel 10 und 11 der Verfassung – wobei ein Vergleich mit dem Kriterium der territorialen Zuständigkeit in Sachen Staatsangehörigkeit angestellt wird –, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie die Europäische Menschenrechtskonvention und unter anderem deren Artikel 6 (insofern er das Recht auf gerichtliches Gehör in dem vorstehend beschriebenen faktischen und juristischen Kontext auf nicht objektive Weise einschränken würde)? ».

Am 17. Mai 2018 haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 632*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz, bestimmt:

« Les procédures de reconnaissance du statut d'apatride sont de la compétence du tribunal de la famille qui est établi au siège de la Cour d'appel dans le ressort duquel le demandeur a son domicile ou sa résidence ou, à défaut, le demandeur est présent. Toutefois, lorsque la procédure est en langue allemande, le Tribunal de la famille d'Eupen est seul compétent ».

B.2.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan ist der Auffassung, dass diese Bestimmung auf den Streitfall anwendbar sei und grundsätzlich dazu führe, dass das Familiengericht

Lüttich, Abteilung Lüttich, als das Gericht bestimmt werde, das dafür zuständig sei, über den Antrag zu befinden.

B.2.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan bittet den Gerichtshof, diese Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hin zu prüfen, insofern sie die Rechtsuchenden in den meisten Fällen dazu verpflichte, ihren Antrag auf Anerkennung der Rechtsstellung als Staatenlose bei einem weit von ihrem Wohnort entfernten Gericht einzureichen.

B.3. Aus der Begründung sowie dem Tenor des Vorlageurteils geht hervor, dass das Rechtsprechungsorgan mit derselben Entscheidung die Sache an das Bezirksgericht Namur verwiesen hat, « damit es das Familiengericht bestimmt, das territorial zuständig ist, darüber zu befinden (damit die Sache unverzüglich behandelt wird, ungeachtet dessen, was folgen wird) ». Die Vorabentscheidungsfrage wird « im Übrigen » gestellt.

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung des Streitfalls durch den vorlegenden Richter nicht dienlich sein kann, da dieser, nachdem er der Ansicht war, dass der bei ihm anhängig gemachte Antrag auf Anerkennung der Rechtsstellung als Staatenloser Dringlichkeitscharakter hatte, die Sache an das Bezirksgericht verwiesen hat, ohne die Antwort des Gerichtshofes abzuwarten.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels